

Als SchülervertreterIn in der Klassenkonferenz – ein leichter Job?

Häufig tagt die Klassenkonferenz, bei der über alle Angelegenheiten der Klasse beratschlagt wird, ohne SchülervertreterInnen. Manchmal werden die von der Klasse dafür ausgewählten SchülerInnen jedoch von den Mitgliedern der Klassenkonferenz gebeten, ihre Klasse in der Klassenkonferenz zu vertreten.

Welche Angelegenheiten werden in der Klassenkonferenz behandelt?

Beratungen und Beschlüsse, die einzelnen SchülerInnen betreffen:

- Dazu gehören Fördermaßnahmen (§ 59, Abs. 2), Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse (§§ 59 Abs.6, 58 Abs. 7), Übergangsempfehlungen bzw. –entscheidungen (§§ 56, Abs. 2, 23 Abs. 3), Probezeit (§ 56 Abs. 4).
- Bei diesen Themen sind nur die in der Klasse unterrichtenden LehrerInnen und pädagogische MitarbeiterInnen zugelassen.

Beratung über Ordnungsmaßnahmen (§ 63 Abs. 2, 5)

- Hier hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz.
- Die VertreterInnen der SchülerInnen bzw. der Eltern können dabei sein, wenn die Betroffenen das wünschen. Meist ist es günstig für die Betroffenen, wenn bei der Beratung mehrere Parteien dabei sind, die nicht zu eng mit dem Problem oder Konflikt verknüpft sind. Wenn der oder die SchülervertreterIn allerdings selbst betroffen sind, haben sie Rede- aber kein Stimmrecht. (§ 120 Abs. 2).

Beratungen und Beschlüsse, die die Arbeit in und mit der Klasse betreffen

- Dazu gehören Hausaufgaben, Zusammenarbeit der LehrerInnen, z.B. bei fächerübergreifendem Unterricht und die Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und SchülerInnen.
- Bei diesen Themen sind je zwei von der Klassenschülerschaft bzw. von der Elternversammlung gewählte VertreterInnen stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz. Sie können die Interessen der Klasse vertreten, sind aber - wie die SchülersprecherInnen - nicht an Aufträge bzw. Weisungen ihrer Klasse gebunden (§ 120 Abs. 1). Es kann also Konflikte mit der Klasse geben, wenn die Klasse andere Vorstellungen hat als ihre VertreterInnen. Die Rückkopplung findet in der „Klassenstunde“ statt.

Grundregeln für die Beratungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Das Problem wird vorgestellt – von der Schulleitung oder der/dem KlassenlehrerIn.
- Der/die betroffene SchülerIn sowie deren Eltern und die beteiligten LehrerInnen haben nacheinander die Möglichkeit, ihre Sicht darzustellen.
- Es findet eine offene Aussprache statt.
- Es werden Lösungsvorschläge und Maßnahmen vorgeschlagen und beraten.
- Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen über die Maßnahme/n.
- Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wird in der Klassenkonferenz beraten, wenn auch die Beschlüsse letztendlich in andern Gremien gefasst werden.

Wie werden SchülervertreterInnen für die Klassenkonferenz gewählt?

- Zu Beginn des Schuljahres, wenn die Schülervertreter gewählt werden, werden auch die VertreterInnen für die Klassenkonferenz gewählt. (Wahlverfahren Info Nr. 2)
- Die Klasse muss sich entscheiden, ob sie die SchülersprecherInnen auch in die Klassenkonferenz wählen will oder weitere SchülerInnen speziell mit dieser Aufgabe betrauen will. Wichtig ist, dass die Informationen wieder zusammenfließen - soweit sie nicht vertraulich behandelt werden müssen (§ 120 Abs. 3).
- Jede/r kann kandidieren oder sich vorschlagen lassen. Schülerinnen und Schüler sollen möglichst gleichmäßig in der Schülervertretung sein
- Die Wahl wird nur offen durchgeführt, wenn alle dafür stimmen.
- Die beiden VertreterInnen und ihre StellvertreterInnen werden nacheinander mit einfacher Mehrheit gewählt und sind im Amt bis zur Neuwahl

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) Soweit der Unterricht insgesamt oder in Teilen jahrgangsübergreifend durchgeführt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 82 Mitglieder

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten. Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihre Stimme erhalten.

§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- (5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters [...]

§ 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter (1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Werden in einem Gremium Angelegenheiten behandelt, die ein Mitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung; an der Beschlussfassung darf sich das Mitglied nicht beteiligen. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und
2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig